# Amts = Blatt

bet

### Koniglichen Breslaufchen Regierung.

# Breelau, den 29ften Juhi 1812.

#### Allgemeine Gefet = Sammlung.

#### No. 18. enthalt:

- (No. 116.) Die Declaration bes Chicts de dato Konigsberg vom 12ten Febr. 1809 megen Ankaufs bes Gold= und Silber, Geraths und wegen Stempelung beffelben und ber Juwelen. Lom gten Juli 1812.
- (No. 117.) Die Berordnung wegen Aufhebung der Canton: Reluitions= Abgabe für das Bürgerrecht in den Cantonfreien Stadten. Bom 9ten Juli 1812.
- (No. 118.) Die Bekanntmachung in Betreff des Ebicts vom 2fen biefet Monats megen der Auswanderung Preußischer Unterthanen und ihrer Naturalisation, in fremden Staaten. Lom 9ten Juli 1812.
- (No. 119.) Die Allerhöchste Cabinets Ordre vom gen Juli 1812 in Betreff der Abgabe von fremdem geräucherten und gesalzenen Fleische.
- (No. 120.) Die Bekanntmachung in Betreff der Bermogens und Einkoms mensteuer. Vom Ioten Juli 1812.
- (No. 121.). Die Declaration und nahere Bestimmungen in Absicht auf die Erhebung der durch das Edict vom 24sten Mai c angeordneten Bermogenesteuer. Bom 13ten Juli 1812, und
- (No. 122.) Die fernerweite Bekanntmachung in Betreff der Bermogenbefteuer. Dom 13ten Juli 1812.

#### Berordnungen ber Ronigl. Breslauschen Regierung.

Nro. 298. Begen Aufhebung ber Canton-Reluitions : Abgabe fur bas Bungerrecht in ben cantonfreien Stadten.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaben König von Preußen ze. haben in Erwägung, daß die bieher übliche Canton-Reluitions-Abgabe für Gewinnung des Bürgerrechts in cantonfreien Städten, dem größten Theil der angebenden Bürger ein nicht unbedeutendes Capital für das Etablissement und den Betrieb ihres Gewerbes entzogen hat, und es überhaupt nicht angemessen ist, eine der ersten und wichtigsten Pflichten, welche jedem Staatsbürger obliegt, durch Geld ablösen zu lassen, beschoffen, diese Abgabe allgemein in sämmtlichen cantonfreien Städten und Pläsen Unserer Monarchie, wie hiermit geschieht, auszuheben; es darf daher von Publikation dieses Gesetzes an, Niemand die Abgabe weiter entrichten, und die Gewinnung des Bürgerrechts in einer cantonfreien Stadt ist in Beziehung auf die Canton-Berkassung künftig blos an diesenigen Bedingungen gebunden, welche nach den bestehenden Canton-Gesechen zu Gewinnung und Ertheilung des Bürgerrechts überhaupt ersorderlich sind.

Dagegen soll aber auch von jest an, Niemand, ber bis jest biefer Ubgabe unterworfen gewesen seyn wurde, burch bas Burgerrecht in einer cantonfreien
Stadt eine Enrollements Freiheit, für sich und seine mannlichen Descendenten,
weiter erlangen, sondern in dieser hinsicht lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen des Canton Reglements beurtheilt und behandelt werden, so wie solches
in Ansehung der nach cantonfreien Stadten gezogenen Schuhverwandten bisher
schon der Fail gewesen ift.

Die Magistrate in ben cantonfreien Stadten haben von dergleichen neu angehenden Burgern genaue Listen zu führen, und folche ben Santon-Revisions- Commissarien zur gehörigen Berichtigung der Canton-Rollen mitzutheilen, die Regierungen aber darauf zu sehen, daß solches gehörig befolgt werde.

Berlin, ben gten Juli 1812.

Friedrich Wilhelm. Hardenberg. v. Schudmann. Indem biefe allerhochste Berordnung hiermit nochmals zur öffentlichen Kenneniß gebracht wird, werden die Wohllobl. Magistrate der cantonfreien Stabte Breslau, Brieg und Glaß, zugleich auf die nach Maaßgabe der allgemeinen Beflimmung in fine wegen Fihrung richtiger Listen und Mittheilung derfelben an de Canton-Revisions-Commissarien dieserhalb erlassenen naberen Instructionen verwiesen.

M. VIII. Juli 403. Breelau, ben 23ften Juli 1812.

Militair = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 299. Begen Erhebung ber Steuern von ben eingezogenen geiftlichen Guthern.

Es ift zwar unterm Igten Suni c. auf den Antrag der Konigl. haupt= Cacularifations Commission verfügt norden, daß durch die Greis Steuer Aem= ter die Steuer von den chemaligen geistlichen Guthern und Commenden, erclusive der vormaligen Sesuier=Guther vom ifien Junic. ab, mit 28 \frac{1}{3} pro Cent zu unferer haupt Saffe, und das Mehrere, mas sie bisher gegeben, zur haupt Sacularisfations Casse erhoben und abgesührt werden soll.

Wenn jedoch nach einer neuern Bestimmung dies nur pro Juni c. gelten soll, vom isten Juli dieses Jahres an, gerachte Steuer aber nur zu 28½ pro Cent von den einzelnen Dominiis für unsere Haupt - Casse erhoben, und die mehreren 21½ und respective 12½ pro Cent von den Kausern und Pächtern der eingezogenen Geistlichen Güther zur Special=Udministrations=Casse abgeführt werden sollen, so wird solches hiermit den Landrathlichen und Steueramtlichen Ofsicis zur Beachtung bekannt gemacht. Sollte indes pro Julio schon die Erhebung mit dem ehemaligen vollen Quanto geschehen senn, so sind die mehr erhobenen dergleichen Gelder an die Special=Udministrations=Casse, oder wenn selbige bereits an die Haupt=Säcularisations=Casse abgeführt worden, die Quittungen derselben an die Special=Udministrations=Casse zu übermachen.

F. VIII. Juli 619. Breelau ben 21ten Juli 1812.

Finang = Deputation ber Brestaufchen Regierung.

Berfügungen der Konigl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Bermogens. und Ginkommen. Steuer.

Nzo. 6. Betreffend bie nab.ren Bestimmungen ber Erhebung ber Bermegens, und Einfommen Steuer.

Nachstehendes Refeript Er. Excellenz bes Königl. Staats: Canzlers herrn Freiherrn von hardenberg vom 13. Julii c. über einige nahere Bestimmungen ber Erhebung ber Bermögens: und Einkommen: Steuer wird hierdurch dem Publico, ins besondere aber benen mit der Erhebung der Rermögens: und Einkommen: Steuer beauftragten Creis: und stadtischen Communal: Commissionen zur genauften Nachachtung bekannt gemacht:

Breslau, ben 17. Julii 1812.

Konigl, Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Bermogensund Einkommensteuer.

Mermoge ber mir von Seiner Majestat,, bem Könige, ertheilten Befugniß, werden in Absicht auf die Erhebung ber burch das Edict vom 24. Man d. J. ansgeordneten Bermogens: Steuer, folgende Declarationen und nahere Bestimmungen gegeben, wodurch auch die entstandenen Zweifel über die Auslegung des §. 4. des erwähnten Edicts und des §. 16. der Enweisung, welche mit solchem zugleich ertheilt ift, wegen der Frage, in wiesern die Bermogend: Steuer von den Grunds Bestigern auch für ihre Personal: Gläubiger vorzuschießen sei, gehoben werden.

- 1) Der Grund : Besiger schießt die Steuer sowohl für feine hypothekarischen Glaubiger, als für feine Personal : Glaubiger vor, und bringt sie diesen nach den Borschriften jener Gesete in Abzug, infosern diese sammtliche Schulden besselben, den Werth feiner Grundstude und seines übrigen Activ : Vermögens nicht über : fteigen.
- 2) Die Angabe der inländischen Personal Schulden geschieht foldenfalls nach bem §. 16. a. der erwähnten Unweisung vom 24. Man, vor dem 1. October c. versiegelt. Personal: Schulden an Ausländer werden in Abzug gebracht, und es

wird bafur feine Steuer entrichtet, aber es find barüber besondere versiegelte und specielle Berzeichnife auf eben bie Beise einzureichen, und bei entstehendem Bersbacht von Unrichtigkeiten, einer genauen Untersuchung zu unterwerfen.

- 3) Uebersteigt ber Betrag ber Personal Schulden bas gesammte Activ Bermögen bes Schuldners, so hat die übersteigende keinen Werth, und es wird keine Steuer bavon entrichtet, bem Staat sieht aber nach bem eben angeführten §. 16. f. die Befugniß zu, in solchen Fällen eine genaue Untersuchung anzustellen, und die Maasregeln zu nehmen, welche fur nottig erachtet werben.
- 4) Die Entrichtung der Steuer muß burchgangig von bem Grund : Besiher vorsichusweise fur feine Real = und Personal : Glaubiger geschehen. Es hangt nicht von diesen ab, die Steuer felbst zu bezahlen. Rur der Staat kann dies verlangen, insofern der Schuldner den Borschuß nicht leistet. Dann wird aber der Glaubiger besonders zur Zahlung aufgefordert.
- 5) Personal = Glaubiger berjenigen, die nicht Grund = Besither find, entrichten bie Steuer felbft.
- 6) Das Bermögen, welches Kausseute als Grund Besitzer haben, ist wie schon gesetzlich fesisseht, ben allgemeinen Bestimmungen unterworfen. In Absicht auf bas eigentliche kaufmannische Bermögen, sindet aber die angeordnete Abschäung und Classification statt, wobei also die Personal Schulden und Forderungen ohne specielle: Angabe mit in Betracht kommen mussen.
- 7) Die richtige Bersteuerung der auf Inhaber lautenden, ober zwar auf einen benannten Inhaber gestellten, oder dennoch in offentlichen Berkehr befindlichen Papiere, wird folgender maßen controllirt:
  - a) Diese Papiere werben bei ber Berffeuerung vorgezeigt und von ber Caffe, welche bie Steuererhebt, mit bem Stempel bes bagu bestimmten Dienst= Siegels bedruckt.
  - b) Kommen nach bem isten October vor dem 24. Man ausgestellte Papiere ber Eingangs genannten Art ohne biesen Stempel zum Borschein, so kann nicht allein weder Capital noch Zinsen barauf bezahlt werden, sondern bie Behorden, welchen sie prasentirt werden, sind auch verpflichtet, sie anzuphalten, und den Provinzial-Commissionen, fofern diese noch bestehen, sonst aber den Abgaben- Deputationen der Regierungen zu Einleitung der Consideration von der Halfte des Werths einzureichen.

- (c) Diefe Confiscation wird gegen ben zeitigen Inhaber vollzogen, ohne Rudficht, ob er in der Berfteuerungs- Epoche im Besite des Papiers mar, ober
  nicht. Es hat duher jeder, der folche Papiere kauft, oder in Zahlung erhalt, genau barauf zu achten, ob sie auch ben vorgeschriebenen Stempel
  haben, damit er nicht durch ungestempelte Papiere in Schaben gerathe.
- d) Ber bei Publication ber gegenwartigen Declaration die Steuer von feinen Popieren ichon entrichtet hat, muß dieselben noch vor dem isten October ber Casse, an welche er gezahlt hat, jur Stempelung vorlegen.
- e) Papiere, welche ju einem gefestich steuerfreien Bermogen gehoren, oder sich im Besige claffisirter Mitglieder des handelsstandes befinden, werden, jeboch nur bei ben Provinzial = Commissionen, unentgeldlich gestempelt.
- Der burch irgend eine gesetzliche Verhinderung abgehalten wird, sein stempelpstichtiges Papier vor dem isten October d. I. zur Stempelung zu productiren, muß dasselbe mit Nummer und sonstigen Kennzeichen der Provinzials Commission anzeigen, die geschehene Versteuerung glaubhaft nachweisen, und erhalt hieraussein Attest, auf welches er kunftig die Stempelung bei der Beschote nachsuchen kann, die das Papier ausgestellt hat. Dis die Stempelung nicht vollzogen ist, kann ein solches Papier weder in Umlauf gebracht, noch zur Zinszahlung prasentirt werden.
- g) Coupons, die Jemand ohne die Hauptverschreibung, zu der fie gehoren, besitzt, find der Stempelung ebenfalls unterworfen.
- 8) Gemäß &. 1. lit. d. ber Unweisung vom 24sten Mai b. 3. sind Forberungen eines Ausländers aus Documenten, die auf jeden Inhaber lauten, der Verssteuerung unterworfen. Dieses wird dahin naher bestimmt, daß Bank-Obligationen und andere von den Geld : Instituten des Staats ausgestellte Schuldscheine, auch wenn sie auf einen bestimmten Inhaber lauten, nur insofern steuerfrei sind, und unentgeldlich gestempelt werden, als sie entweder sich noch in den Handen deffen besinden, auf den sie zuerst ausgestellt wurden, und dieser ein Ausländer ist, oder durch eine vor dem 24sten Mai gerichtlich ausgestellte Cession in die Hande des ausländischen Besisers übergegangen sind.

Bu dem fleuerfreien Bermogen gehort auch bas gesammte Bermogen ber Cammereien.

9) Br nach f. 11. ber Unweisung vom 24ften Mai, Bermögenösteuer aus ber Substanz eines Lebens oder Fibeicommisses entrichtet hat, muß auch die für ben zweiten und dritten Termin ber Steuer von dem Staate erfolgende Bergutung, demselben Lehne oder Fibeicommisse wieder zuwenden, und sich barüber auf Erforebern der Interessenten ausweisen.

Berlin,, ben'igten Juli 1812.

Der Staats: Kanzler Harbenberg.

Nro. 7. Begen ber Cintommen : Steuer von den Gehaltern, Penfionen zo ber Communals und andern nicht Koniglichen Officianten.

Sammtliche Behotben werden hiermit aufgefordert, von den zu ihren refp. Reborts gehorenden offentlichen Beamten, in so fern sie irgend ein Dienste Einstommen, Pension oder Wartes Geld beziehen, Nachweisungen über ihre Dienste Einkunfte ze. anzusertigen, solche der Greiß oder Communal scommission zu übergeben, damit solche in die General Liste übertragen werden können, und die Casen, woraus die Gehalter, Pensionen, oder Wartes Gelder fließen, anzuweisen, dem Edikt vom 24sten Man e. und dessen g. 11, gemäß die Einkommenssteuer abzuziehen, den diebsfälligen Gelds Betrag an die betreffenden Accises oder Greiß Casen, die zur Erhebung der Bermögenss und Einkommens Steuer ansgewiesen worden, einzusenden, uns aber ein Verzeichnis der Amts Einkunfte Pensionen und der davon decourtirten Einkommensteuer zu übergeben.

Hierben versteht sich jedoch von felbst, das diese Aufforderung die Koniglichen Officianten, Pensionairs, und alle die aus Koniglichen Capen ihr Gehalt,. Bartegelo oder ihre Pension ze. erhalten, nichts angeht, weil von diesen die Listen bereits besonders gefordert worden, und werden die Königlichen Capen angewiesen, die Gehalts Abzüge an die Departements Vermögens Steuer Cape allhier mit einem Sorten Bettel einzusenden, und jedesmal den Termin zu bemerken, für welchen die Zahlung geschieht.

Brrslau, den 22ften July 1812.

Konigliche Preuß. Departements = Commision zu Erhebung ber: Bermogend: und Einkommen = Steuer.

## Personal - Chronik ber öffentlichen Behörden.

Der Catechet und Abjunctus Ministerii herrmann in Bernstadt, zum Diaconus bafelbst und zweiten Prediger in Buchmalb.

Der General = Substitut und Lektor bei ber Kirche zum heiligen Bernhardin in Breslau Konig, zum Catechet und Abjunctus Ministerii in Bernstadt.

Die Burger Tellmann und Haafe zu Krappit, zu unbefolbeten Rathmannern bafelbft.

Der chemalige Feuer-Burgermeifter Bender ju Landed, jum Bade : In- fpector dafelbft.

Der zeitherige Protocollführer und Stadt: Berordnete, Apotheker Gottlieb Tingmann zu Stroppen, zum Cammerer bafelbft.

#### Tobesfälle.

Der Schullehrer Neumann zu Deutsch : Marchwiß Namblauschen Creises.
Der erfte Lehrer bei ber Garnison : Schule zu Reisse, Bieland.